

Reglement über die Benutzung der Mehrzweckhalle Zendenfrei, des Mehrzweckgebäudes Brunnmatt, der Schulanlagen, der Kindergärten sowie den dazugehörenden Aussenanlagen (420.2)

vom 21. Dezember 2021

Inhalt

1.	Grundlagen, Zweck und Ziel	2
1.1.	Mehrzweckhalle Zendenfrei.....	3
1.2.	Mehrzweckgebäude Brunnmatt	3
1.3.	Schulanlage Schlossächer	3
1.4.	Schulanlage Chilefeld	3
1.5.	Kindergarten Bächler / Räsch.....	4
2.	Bewilligungen und Belegungsplanung	3
2.1.	Zuständigkeit	3
2.2.	Gesuche um Benutzung	3
2.3.	Belegungsplan	3
2.4.	Zur Benutzung Berechtigte.....	3
2.5.	Einschränkungen	4
2.6.	Annulation	4
3.	Kosten.....	5
3.2.	Wirtschaft, Getränke und Speisen	5
4.	Allgemeine Bestimmungen zur Benützung	5
4.2.	Innenbereiche	6
4.3.	Lernschwimmbecken Schlossächer.....	7
4.4.	Aussenanlagen	8
4.5.	Beach Volleyball Anlage Zendenfrei.....	8
4.6.	Kinderspielplätze	9
4.7.	Videoüberwachung	9
4.8.	Abstellen von Fahrzeugen.....	9
5.	Inkraftsetzung	10

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung das nachfolgende Benützungsglement.

1. Grundlagen, Zweck und Ziel

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Dieses Reglement findet Anwendung auf folgenden Anlagen der politischen Gemeinde Obfelden:

- Mehrzweckhalle Zendenfrei, Schmittenstrasse 8
- Mehrzweckgebäude Brunnmatt, Bächlerstrasse 11
- Schulanlage Schlossächer, Alte Landstrasse 37/39
- Schulanlage Chilefeld, Dorfstrasse 65
- Kindergarten Räsch, Räschstrasse 15
- Kindergarten Bächler, Im Bächler 20

1.1 Mehrzweckhalle Zendenfrei

Die Mehrzweckhalle Zendenfrei ist eine Sport- und Begegnungsstätte. Die Anlagen stehen in erster Linie den Schulen, den Gemeindebehörden, den Vereinen und der Einwohnerschaft von Obfelden zur Nutzung zur Verfügung.

Der Innenbereich umfasst Turnhallen, Garderoben, Bühneneinrichtung, Küche, Nebenräume, Kellereinrichtungen, Rampen und Zugänge. Die Aussenanlagen umfassen die gedeckten und ungedeckten Bereiche, Zufahrten, Laufbahn, Weitsprunganlage, Rasenflächen, Beachvolleyballfelder und den Kinderspielplatz. Sofern nicht anders spezifiziert, beziehen sich die Angaben auf alle Anlagenteile.

1.2 Mehrzweckgebäude Brunnmatt

Die Anlage Brunnmatt ist Versammlungs- und Begegnungsstätte. Der Innenbereich umfasst ein Sitzungszimmer sowie ein Saal mit Küche. Die Anlage steht den Gemeindebehörden, den Vereinen sowie Privaten zur Verfügung.

1.3 Schulanlage Schlossächer

Die Anlage Schlossächer eine Bildungsstätte. Sie besteht aus einem Schultrakt mit Singsaal, einem Sporttrakt mit Turnhalle und Lernschwimmbecken sowie einem Kindergartengebäude. Die Aussenanlagen umfassen die gedeckten und ungedeckten Bereiche, Zufahrten, Laufbahn, Sportrasenflächen, Beachvolleyballfeld und den Kinderspielplatz. Sofern nicht anders spezifiziert, beziehen sich die Angaben auf alle Anlagenteile.

Tagsüber wird die Anlage von der Primarschule genutzt. Abends und an Wochenenden stehen die Anlagen den Vereinen und der Einwohnerschaft von Obfelden zur Verfügung.

1.4 Schulanlage Chilefeld

Die Anlage Chilefeld ist eine Bildungsstätte. Sie besteht aus fünf Schulgebäuden, einem Singsaal mit Bühne, einer Turnhalle sowie einer Bibliothek. Die Aussenanlagen umfassen die gedeckten und ungedeckten Bereiche, Zufahrten, Rasenflächen und einem Kinderspielplatz. Sofern nicht anders spezifiziert, beziehen sich die Angaben auf alle Anlagenteile.

Tagsüber wird die Anlage von der Primarschule sowie der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach genutzt. Abends und an Wochenenden stehen die Anlagen den Vereinen und der Einwohnerschaft von Obfelden zur Verfügung.

1.5 Kindergarten Bächler / Räsch

Die beiden Anlagen werden tagsüber von der Primarschule als Kindergärten genutzt. Abends und an Wochenenden stehen die Aussenanlagen der Einwohnerschaft von Obfelden zur Verfügung.

Mit dem vorliegenden Reglement wird die Nutzung in Bezug auf Koordination, Bewilligung, Umgang, Verhaltensvorgaben, Kosten und rechtliche Folgen geregelt.

2. Bewilligungen und Belegungsplanung

2.1. Zuständigkeit

2.1.1. Bewilligungen zur Nutzung der Anlagen erteilt der Gemeinderat.

2.2. Gesuche um Benutzung

2.2.1. Bewilligungsgesuche sind mittels Anmeldeformulars oder über die Gemeinde-website rechtzeitig der Gemeindeverwaltung einzureichen. Gesuche sind mit der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung zu besprechen, welche auch alle Meldungen und Beschwerden entgegennimmt. Das Anmeldeformular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

2.3. Belegungsplan

2.3.1. Die Gemeindeverwaltung erstellt auf Beginn eines Kalenderjahres Belegungspläne, diese werden auf den Anlagen angeschlagen und auf der Gemeindefebsite veröffentlicht.

2.4. Zur Benutzung Berechtigte

2.4.1. Die Anlagen stehen den Schulgemeinden für schulische Zwecke ganzjährig gemäss Belegungsplan zur Verfügung.

- 2.4.2. Organisationen und Vereine aus Obfelden können unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anwohner auf Ruhe und Ordnung, Gesuche um Nutzung stellen.
- 2.4.3. Auswärtigen Organisationen und Vereinen kann, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anwohner auf Ruhe und Ordnung, eine Benutzung bewilligt werden.
- 2.4.4. Privaten kann, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anwohner auf Ruhe und Ordnung, eine Benutzung bewilligt werden. Aus Sicherheits- und haftrechtlichen Gründen wird die Nutzung des Lernschwimmbeckens durch Privatpersonen nur in Ausnahmefällen unter Auflagen bewilligt.
- 2.4.5. Die öffentliche Benutzung der frei zugänglichen Aussenlagen ist im Abschnitt 4.3 ff geregelt.

2.5. Einschränkungen

- 2.5.1. Alle Anlagen
 - 2.5.1.1. Während den Schulferien ist die Nutzung eingeschränkt.
- 2.5.2. Mehrzweckhalle Zendenfrei
 - 2.5.2.1. Die Benutzung für private Aktivitäten oder Festlichkeiten wird nicht bewilligt.
 - 2.5.2.2. Aufgrund von kantonalen Auflagen und den Bedürfnissen der Anwohner ist die Anzahl der Bewilligungen auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.
 - 2.5.2.3. In der Zeitspanne Mai bis September werden insgesamt höchstens 3 Grossanlässe auswärtiger Veranstalter (mehr als 100 Teilnehmer) bewilligt.
 - 2.5.2.4. In der Zeitspanne Oktober bis April werden insgesamt höchstens 6 Grossanlässe auswärtiger Veranstalter (mehr als 100 Teilnehmer) bewilligt.

2.6. Annullation

- 2.6.1. Bei Annullationen ist die Gemeindeverwaltung zu informieren. Erfolgt die Benachrichtigung kürzer als eine Woche vor dem geplanten Datum, wird eine Umtriebsgebühr verrechnet; erfolgt die Annullation kürzer als zwei Arbeitstage vor dem geplanten Anlass wird die gesamte Benutzungsgebühr verrechnet. In jedem Fall werden bestellte und bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt.

3. Kosten

3.1.1 Die Mietkosten und/oder anderweitige Entschädigungen richten sich nach der jeweiligen Nutzungsart, Umfang der verwendeten Anlagenteile und dem zeitlichen Bedarf. Der Gemeinderat legt die Kosten pro Mietvereinbarung gemäss dem aktuell gültigen Gebührentarif (Anhang: Dokument «Benutzergebühren Liegenschaften») fest.

3.1.2. Grundsätzlich sind Energiekosten und Arbeitsstunden des Hauswartes im Gebührentarif enthalten. Die Abfallentsorgung ist zusätzlich gebührenpflichtig.

3.2. Wirtschaft, Getränke und Speisen

3.2.1. Gegen Entgelt verabreichte Getränke und Speisen bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung im Sinne des Gastgewerbegesetzes.

4. Allgemeine Bestimmungen zur Benützung

4.1.1. Die Benutzung der Anlagen ist auf die Zeit von 07:00 – 22:00 Uhr beschränkt. Die Anlagen sind sorgfältig zu benutzen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher, bei Veranstaltungen der Bewilligungsempfänger und der Verursacher solidarisch.

4.1.2. Folgende Anordnungen gelten für alle Anlagenbereiche:

- Rauchen ist auf den ganzen Anlagen verboten (Ausnahmen werden mit Bewilligung der Benutzung durch den Gemeinderat bei bewilligten Veranstaltungen erteilt).
- Der Konsum von Alkohol ist auf den ganzen Anlagen nicht gestattet (Ausnahmen werden mit Bewilligung der Benutzung durch den Gemeinderat bei bewilligten Veranstaltungen erteilt).
- Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten ist nur mit Kopf- oder Ohrhörer gestattet. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten (Radios, Boostern, Liveinstrumenten usw.) sowie Lautsprechern ist verboten. An bewilligten Veranstaltungen kann der Gemeinderat den Einsatz von Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern für Durchsagen und Musik bewilligen. Die Lautstärke ist dabei so zu beschränken, dass die Anwohner nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.
- Hunde sind an der Leine zu führen.

- Littering (jegliche Art von Verschmutzung, Entsorgung von Abfall, Wegwerfen von Kau-gummi oder Raucherwaren und das Liegenlassen von Hundekot etc.) ist verboten.
- Generelles Fahrverbot für alle Arten von Fahrzeugen. Ausnahmegewilligungen können durch den Gemeinderat erteilt werden.
- Das Erklettern und Begehen der Hausdächer sind verboten.

4.1.3. Der Hauswart, Behördenvertreter und Gemeindeangestellte haben Weisungsbefugnisse. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

4.1.4. Schäden und Mängel sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

4.1.5. Bei Beschwerden, Streitigkeiten oder Verstössen gegen dieses Reglement ist die Gemeindeverwaltung oder der Hauswart zu informieren.

4.1.6. Bei Verstössen gegen dieses Reglement wird die Polizei eingeschaltet und Strafanzeige eingereicht. Verstösse gegen dieses Reglement berechtigen den Gemeinderat gegen die zuwider handelnden Personen ein Haus- und/oder Aufenthaltsverbot zu verhängen. Ebenfalls ist der Gemeinderat berechtigt, Bussgelder zu verhängen.

4.1.7. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Reglements sind auf den Anlagen mittels Hinweistafeln angeschlagen.

4.2. Innenbereiche

4.2.1. Die Räume und Einrichtungen dürfen nur auf ausdrückliche Bewilligung durch die dazu Berechtigten benützt werden.

4.2.2. Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sind sorgfältig zu benützen. Für Schäden haften der Verursacher und der Bewilligungsempfänger solidarisch.

4.2.3. In den Turn- und Gymnastikhallen dürfen nur saubere Hallenschuhe und Spielgeräte benützt werden. Schuhe und Bälle, welche auch draussen verwendet werden, sind verboten. Die Verwendung von Ballharz ist untersagt. Das Spucken auf den Turnhallenboden ist verboten.

4.2.4. Grobe Verunreinigungen sind durch den Verursacher sofort zu beheben. Schäden und Mängel sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

4.2.5. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Anlagen nur in Anwesenheit der Verantwortlichen (Lehrer, Leiter) benützen.

4.2.6. Das Einrichten der Räume für bewilligte Veranstaltungen ist nach Weisung des Hauswartes Sache des Veranstalters. Gleiches gilt für die Aufräumarbeiten.

4.2.7. Die technischen Ton- und Bühneneinrichtungen dürfen nur von dazu speziell ausgebildeten Personen bedient werden.

4.3. Lernschwimmbecken Schlossächer

4.3.1. Kinder und schulpflichtige Jugendliche haben nach 20:00 Uhr keinen Zutritt.

4.3.2. Kinder bis 9 Jahre haben nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zum Schwimmbad.

4.3.3. Am Mittwochnachmittag haben Kinder ab 10 Jahren erst ab 16:30 Uhr Zutritt zum Schwimmbad.

4.3.4. Personen mit offenen Wunden und / oder ansteckenden Krankheiten dürfen die Badeanlage nicht betreten.

4.3.5. Die Strassenschuhe sind vor der Garderobe auszuziehen und zu deponieren.

4.3.6. Duschanlagen und Schwimmhalle sind nur barfuss oder mit Badeschuhen zu betreten.

4.3.7. Vor dem Schwimmen ist gründlich zu duschen.

4.3.8. Esswaren und Kaugummis sind in der Hallenbadeanlage nicht gestattet.

4.3.9. Ballspiele sind während des öffentlichen Badebetriebes nicht erlaubt.

4.3.10. Rennen ist in der Schwimmanlage untersagt – Rutschgefahr!

4.3.11. Sprünge sind nur bei 1.85 m Wassertiefe und nur von den Schmalseiten des Beckens gestattet. Seitliches Hineinspringen ist verboten.

4.3.12. Das verantwortliche Personal sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

4.3.13. Personen, die trotz Ermahnung gegen das Benutzungsreglement verstossen, werden vom verantwortlichen Personal (Hauswart, Bademeister, Liegenschaftsverwaltung) von der Anlage verwiesen. Bezahlte Eintrittsgebühren werden nicht zurückerstattet. Weggewiesenen kann der künftige Zutritt untersagt werden.

4.3.14. Wird die Anlage durch Gruppen kollektiv besucht, so ist ein Leiter der Gruppe für die individuelle Sicherheit der Mitglieder verantwortlich. Das Brevet Plus Pool der SLRG wird vorausgesetzt.

4.3.15. Die politische Gemeinde Obfelden sowie die Primarschule lehnen jede Haftung bei Unfällen, verlorenen Gegenständen sowie bei Diebstahl ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des kantonalen und Bundesrechts. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

4.4. Freizugängliche Aussenanlagen

4.4.1. Die freizugänglichen Aussenanlagen stehen der Bevölkerung jeweils von 07:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung. Bei bewilligten Veranstaltungen kann die Benützung durch die Bevölkerung eingeschränkt werden. Die Schulen und Vereine haben gemäss Belegungsplan Vorrang.

4.4.2. Die Aussenanlagen stehen allen Bevölkerungsteilen von Obfelden zur Verfügung. Es gilt die Regel, dass wer zuerst eine Einrichtung nutzt, diesem auch das Recht für eine störungs-freie Nutzung zusteht. Das Vertreiben von jüngeren Nutzern durch ältere ist nicht statthaft und kann beim Hauswart gemeldet werden. Auswärtige dürfen die Anlagen nur insofern benutzen, als dadurch keine Interessen von in Obfelden wohnhaften Personen betroffen sind.

4.5. Beach Volleyball-Anlage Zendenfrei

4.5.1. Die Anlage steht der Bevölkerung, den Schulen und den Sportvereinen von Obfelden im Rahmen der ordentlichen Nutzung frei zur Verfügung.

4.5.2. Die Anlage darf zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr benützt werden.

4.5.3. Die Benützer der Anlage sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

4.5.4. Vereinen aus Obfelden kann für spezielle organisierte Anlässe (Beachvolleyball-Turniere und ähnliches) eine Ausnahmegewilligung dieses Reglements erteilt werden. Solche Gesuche sind spätestens 3 Monate vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese bewilligten Veranstaltungen gehen der allgemeinen Nutzung vor.

- 4.5.5. Die Anzahl von organisierten Anlässen mit Festbetrieb und Lautsprechern wird auf 2 Anlässe pro Jahr beschränkt.

4.6. Kinderspielplätze

- 4.6.1. Der Kinderspielplätze dienen Kindern, Jugendlichen und den sie begleitenden Erwachsenen als Begegnungsstätte. Die Kinder sollen die bereit gestellten Spielgeräte gefahrlos benutzen können. Die Anlage und Einrichtungen sind sachgerecht und sorgfältig zu benutzen.
- 4.6.2. Es gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.
- 4.6.3. Hunde sind nur zulässig, sofern sie angeleint und unter ständiger Kontrolle des Hundeführers sind. Es ist sicherzustellen, dass kein ungewollter Kontakt mit den spielenden Kindern stattfindet.

4.7. Videoüberwachung

- 4.7.1. Zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes und zur Eindämmung von Sachbeschädigungen und Vandalismus werden die Schulanlagen Schlossäcker und Chilefeld mit einer Videoanlage überwacht.
- 4.7.2. Die Überwachung und die rechtlichen Grundlagen sind im Reglement «Videoüberwachung der Gemeindeliegenschaften» der politischen Gemeinde Obfelden festgehalten.

4.8. Abstellen von Fahrzeugen

- 4.8.1. Alle Anlagen
 - 4.8.1.1 Besucher, die mit dem Auto anreisen sind angehalten, ihre Fahrzeuge auf dem der jeweiligen Anlage zugehörigen Parkplatz abzustellen. Bei grösseren Anlässen ist der Veranstalter verpflichtet, einen Ordnungsdienst für den Verkehr zu organisieren.
- 4.8.2. Mehrzweckgebäude Brunnmatt
 - 4.8.2.1 Die Benutzer der Anlage sind angehalten, ihre Fahrzeuge ausschliesslich auf dem Kiesparkplatz an der Schützenhausstrasse 4 zu parkieren. Die Zufahrten und Vorplätze beim Haupteingang MZG Brunnmatt, dem Feuerwehrdepot, sowie zum Werkhof müssen für Spitex, Feuerwehr und Werkdienst jederzeit (24-Stunden Notfalldienst) gewährleistet sein.

5. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement ist durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 332 vom 21. Dezember 2021 verabschiedet worden. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen. Die darin enthaltenen Bestimmungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Namens des Gemeinderates:

Gemeindepräsident:

S. Hinners

Gemeindeschreiberin:

D. Rieder